



„Mélusine-Squares Square-Dance-Club“

Vereins|satzung

§1 Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen
„Mélusine-Squares Square-Dance-Club“
- b. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
„Mélusine-Squares Square-Dance-Club e.V.“
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.
- d. Der Verein ist Mitglied in der **European Association of American Square Dancing Clubs (EAASDC)** und anerkennt deren Satzung für sich und seine Mitglieder als verbindlich.
- e. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung von Gemeinschaft, Kultur und Sport durch die Förderung und Pflege von amerikanischen Folkloretänzen, verwirklicht durch:
 - regelmäßige geordnete Übungsabende für Anfänger und Fortgeschrittene.
 - Veranstaltungen im Rahmen der Verbandsprogramme.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund von Alter, Rasse, sexueller Neigung, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen. Kinder sind immer als „Gleichwertig im Sinne der Menschlichkeit“ anzusehen und zu hören.

Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten von Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen der oben genannten Faktoren diskriminiert wird.



§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern (**regular members**)
- b. auszubildenden Mitgliedern (**students**)
- c. fördernden Mitgliedern (**sponsors**)
- d. Ehrenmitgliedern (**honorable members**)

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den vom Verein angebotenen Tanzlevel ausübt.
- b. Auszubildendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den vom Verein angebotenen Tanzlevel anstrebt.
- c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- d. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- e. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt, durch den Vorstand. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird an der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und offiziell vollzogen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder besitzen Antrags-, Rede- und Stimmrecht, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jede Stimme zählt gleich.
- b. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimm- und Antragsrecht, jedoch Rederecht.
- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- d. Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.



4. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- a. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr für anfallende Kosten zu entrichten.
- b. Ordentliche, auszubildende und fördernde Mitglieder sind zur regelmäßigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- c. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- d. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- e. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- b. Der Austritt kann nur zum Ende eines für Beiträge festgesetzten Zahlungszeitraums erfolgen und muss spätestens zwei Monate davor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- c. Ein Mitglied wird bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen.
Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- d. Ist ein Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf den Ausschluss, ohne schriftliche Reaktion mehr als drei Monate im Beitragsrückstand, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.



§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (**Membership Meeting**)
- b. der Vorstand (**Board**)
- c. besondere Vertreter nach §30 BGB

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- b. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Satz 3 BGB).

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
- b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- d. Ehrung von ernannten Ehrenmitgliedern.
- e. Wahl des Vorstands. Die Vorstandswahlen sind immer als geheime Wahlen zu führen.
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



3. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht geheime Abstimmung oder sonstige gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- d. Bei der Wahl des Vorstands ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§6 Der Vorstand

1. Der (erweiterte) Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden (President)
- b. dem 2. Vorsitzenden (Vice-President)
- c. dem Kassenwart (Treasurer)
- d. dem Schriftführer (Secretary)
- e. den Beisitzern (Counsellor)

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand gem. §26 BGB, bestehend aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Diese sind je alleinvertretungsberechtigt.



1. Zuständigkeit des Vorstands

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- b. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- d. Der Vorstand führt die Verhandlungen mit einem zu engagierenden Übungsleiter (§10 Übungsleiter (Caller)) und schließt entsprechende Verträge.

2. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

- a. Zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,00 € belasten, sind der 1. und 2. Vorsitzende selbständig befugt.
- b. Bei einzelnen Ausgaben mit mehr als 300,00 € und bis zu einer Höhe von 1500,00 € entscheidet der gesamte Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c. Einzelne Ausgaben über 1500,00 € bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d. §6 Abs. 3 Punkt d. der Satzung bleibt hiervon unberührt.

3. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei ein jährlicher turnusmäßiger Wechsel einzuhalten ist.

Es werden gewählt a.) 1. Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer (1. und 3. Beisitzer)
im Wechsel zu b.) 2. Vorsitzender, Kassenwart und Beisitzer (2. und 4. Beisitzer).
Die genaue Anzahl der zu wählenden Beisitzer ergibt sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Gesamtzahl der Beisitzer (**Abs.9**).

- b. Passives Wahlrecht zum 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender haben nur „graduierte“ Mitglieder. Des Weiteren müssen Mitglieder, welche die oben genannte Ämter und das Amt des Kassenwartes einnehmen volljährig im Sinne des Gesetzes sein.
- c. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



4. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- a. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- b. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, führt der 2. Vorsitzende dessen Geschäftsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Statt seiner wird ein Vertreter zur Führung des Geschäftsbereichs des 2. Vorsitzenden bestellt.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder, sowie der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend sind.
- b. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Geschäftsordnung

- a. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
- b. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und beinhaltet die zur Durchführung der Rechtsgeschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins notwendigen Beschlüsse des Vorstands.

7. Beisitzer

- a. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Notwendigkeit bestimmt.
- b. Die Anzahl der Beisitzer ist beschränkt auf nicht weniger als einen und nicht mehr als sieben.

§7 Besondere Vertreter nach §30 BGB

- a. Der Übungsleiter (§10 Übungsleiter (Caller)) führt als besonderer Vertreter nach §30 BGB sämtliche in seinen Geschäftsbereich fallende Tätigkeiten selbstständig durch. Er ist für alle seinen Geschäftsbereich betreffenden Rechtsgeschäfte alleinvertretungsberechtigt.
- b. Er ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und hat dem Vorstand über seine Tätigkeiten zu berichten.
- c. §6 Abs. 4 der Satzung ist bindend.



§8 Beschlüsse, Niederschriften

- a. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- b. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- c. Tätigkeiten die den Geschäftsbereich nach §7 der Satzung betreffen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Übungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- d. Die jeweiligen Dokumente sind den Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen und der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Niederschrift über die zuletzt abgehaltene Mitgliederversammlung zu verlesen.

§9 Kassenprüfer

- a. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung sorgfältig zu prüfen. Sie sind hierzu jederzeit berechtigt Einsicht in die Unterlagen des Kassenwartes (**Treasurer**) zu nehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b. Anzahl und Amtsdauer der Kassenprüfer sind in §5 Abs. 2 Punkt f. geregelt.
- c. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein.
- d. Die Kassenprüfung ist bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung abzuschließen.

§10 Übungsleiter (Caller)

- a. Der Übungsleiter ist Vertragspartner des Vereins und hat bei allen wichtigen Entscheidungen, die nicht seinen Geschäftsbereich betreffen beratende Funktion.
- b. Der Geschäftsbereich des Übungsleiters wird durch Vertrag geregelt.
- c. Der Übungsleiter erhält eine vertraglich geregelte, angemessene Aufwandsentschädigung.
- d. Alle seinen Geschäftsbereich betreffenden Tätigkeiten führt er nach §7 der Satzung.

§11 Satzungsänderungen

- a. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung im alten, als auch im neuen Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.



§12 Vereinsauflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für die Förderung des Breitensports im Bereich des Tanzsports.

§13 Übersetzungen und Verbindlichkeit

- a. Bei Bedarf werden Satzung und Ordnungen in andere Sprachen übersetzt. In Zweifelsfällen ist das deutsche Original verbindlich.



Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. September 2019 in der vorliegenden Form beschlossen.

Alexander Wierer

Natascha Esslinger

Diana Esslinger

Gerda Schobel

Claudia Sortino

Michael Drollinger

Walter Schobel

Roswitha Esslinger

Claudia Ott
